

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 1 (1885)

**Heft:** 38

**Rubrik:** Vereinswesen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

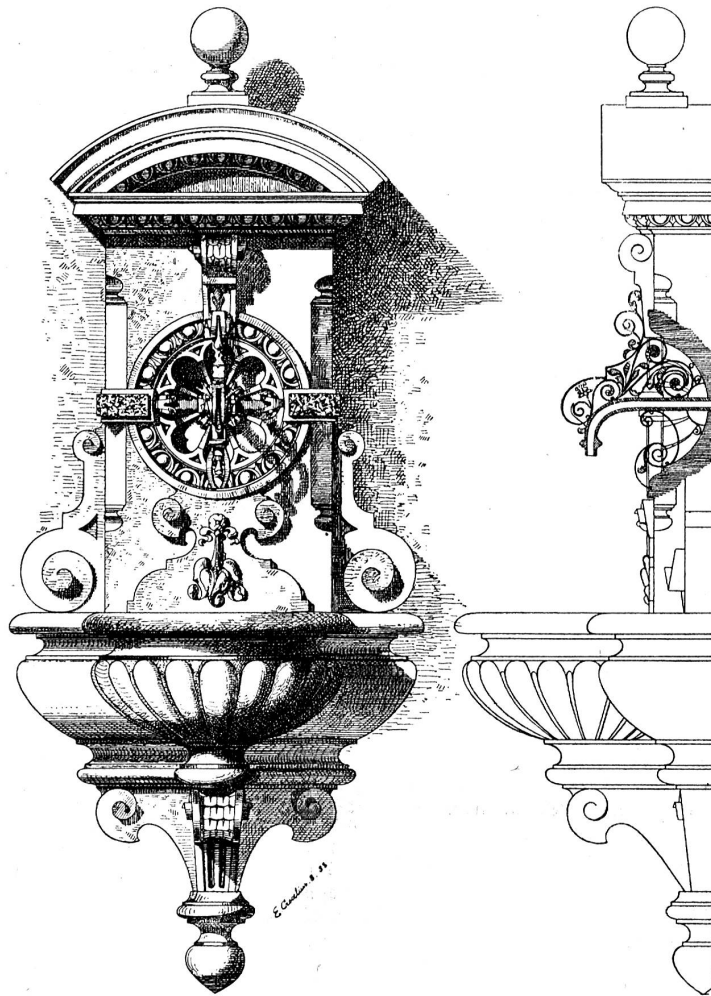
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



### Wandbrunnen

in Sandstein oder Marmor, für einen Hof oder eine Vorhalle.  
Entwurf von Architect E. Cecelius, — in  $\frac{1}{8}$  natürlicher Größe.

und Gewerbeverein Schwyz bei dieser gemeinnützigen Angelegenheit kräftigst unterstützen mögen, denn nur den vereinten Anstrengungen der Handwerker wird es gelingen, Nützliches und Ersprießliches auf dem Gebiete des Handwerks zu erzielen.

Um an den Lehrlingsprüfungen Theil nehmen zu können, müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- 1) der Lehrling muß im letzten Jahre der Lehrzeit stehen;
- 2) die Anmeldungen zur Prüfung müssen schriftlich beim Präsidenten des Handwerker- und Gewerbevereins Schwyz, Herrn Dom. Geberg, Goldschmied, bis spätestens den kommenden Weihnachts-Feiertagen eingereicht werden;
- 3) die Anmeldungen müssen enthalten: Name, Geschlecht, Heimat, Alter, Beruf des Lehrlings, Dauer der bestandenen Lehrzeit, die Art des beabsichtigten Probestückes, Datum der Anmeldung, Unterschrift des Lehrlings und Lehrmeisters;
- 4) der Anmeldung ist ferner beizulegen: ein Zeugniß des Lehrmeisters über befriedigend zu Ende gehende Lehrzeit und sittliches Betragen des Lehrlings;

5) die Arbeiten müssen bis spätestens den 19. März 1886 an den unterzeichneten Vorstand eingesandt werden.

Im Namen des Handwerker- und Gewerbevereins Schwyz:  
Der Vorstand.

### Vereinswesen.

Die Schneiderversammlung in Zürich vom letzten Montag im alten Schützenhaus besprach die schwierige Lage, in welche diese Berufsklasse durch die vielen Konfektionsgeschäfte, welche auf dem Plage Zürich bestehen, gestürzt worden ist. Die Höhe, welche einzelne jener Geschäfte zahlen, seien unglücklich gering: Fr. 4 für einen Ueberzieher, Hosen 80 Rp. bis 1 Fr. 50 Rp. etc. Man einigte sich dahin, das Publikum über den wahren Werth der Waaren und über die einschlägigen Lohnverhältnisse durch Publikation aufzuklären.